

## **Satzung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim i. M. am Sonntag, 19. April 2026 anlässlich der 36. Müllheimer Autoschau sowie am 27. September 2026 anlässlich der Veranstaltungsreihe „Kunst, Kultur & Krempel“ in der Werderstraße.**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffnungszeiten**

(1)  
Im Gebiet der Innenstadt von Müllheim i. M. („Werderstraße“, „Wilhelmstraße“, „Hauptstraße“, „Hebelstraße“ und „Am Lindle“) dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nach §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung stattfindenden 36. Müllheimer Autoschau und der Veranstaltungsreihe „Kunst, Kultur und Krempel“, wie folgt geöffnet sein:

**am Sonntag, 19. April 2026 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
am Sonntag, 27. September 2026 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

(2)  
Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

#### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1)  
Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2)  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

(1)  
Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)  
Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim i. M., die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Satzung vom 26. Februar 2025.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 16.02.2026

Martin Löffler  
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Internetbekannt- machung unter www.muellheim.de	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 11.02.2026	16.02.2026	16.02.2026	17.02.2026